
Rückstau von Abwässern – So schützen Sie sich richtig

Bei extremen Regenfällen kann die Kanalisation die Wassermassen nicht mehr vollständig aufnehmen.

Der Grund dafür ist die Tatsache, dass öffentliche Abwasserkanäle aus wirtschaftlichen Gründen nicht so dimensioniert werden können, dass jedes Niederschlagsereignis einwandfrei abgeleitet werden kann. Grundlage für die Bemessung der Kanaldimension ist daher ein sogenannter Bemessungsniederschlag. Dieser kann jedoch immer wieder durch einzelne extreme Niederschlagsereignisse übertroffen werden.



In den meisten kommunalen Entwässerungssatzungen ist daher festgelegt, dass sich jeder Anschlussnehmer selbst gegen Rückstau zu schützen hat. Dabei gilt die in den Satzungen festgesetzte Rückstauenebene, die in den meisten Fällen mit der Straßenoberflächenkante identisch ist.

Im Fall eines Rückstaus steigt der Abwasserspiegel in den Kanalstrecken und Revisionsschächten bis zur Rückstauenebene und drückt in die Hausanschlusskanäle – über Entwässerungsleitungen werden tieferliegende Gebäudebereiche (meist Kellerräume) „geflutet“.

Alle Ablaufstellen, die unterhalb dieser Rückstauenebene liegen, müssen gesichert werden, um einen Schaden durch das im Rückstau durch diese Ablaufstellen eindringende Wasser zu vermeiden.

Vor allem Böden und Wände der Kellerräume werden im Rückstau durch das eindringende Wasser beschädigt.

Auch wenn es bisher in Ihrem Gebäude noch nie zu einem Rückstau kam, können Sie sich nicht darauf vertrauen, dass ein Rückstau für immer auszuschließen ist. So kann z. Bsp. auch durch größere Fremdkörper oder Rohrbruch ohne ein extremes Niederschlagsereignis ein Rückstau eintreten.

Aber auch Einrichtungsgegenstände, die sich in den unter der Rückstauenebene liegenden Räumen befinden, werden im Schadenfall in Mitleidenschaft gezogen.

Eine Rückstausicherung für Bodenabläufe und Abwasserleitungen im Keller besteht nach DIN-Normen aus zwei Komponenten:

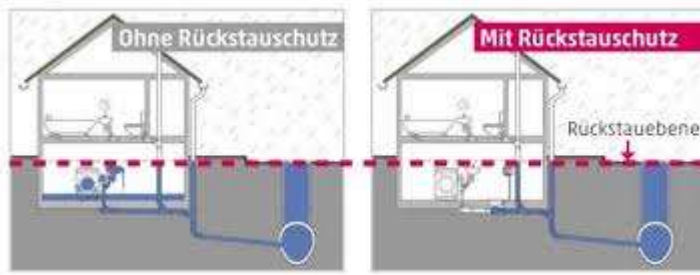
- Einem automatischen Verschluss (z. Bsp. Klappe oder Ballstau), der bei Gegenstrom aus der Kanalisation automatisch schließt
- und einem Notverschluss, der von Hand geschlossen und im Notfall oder bei längerer Abwesenheit betätigt werden kann.

Diese Sicherung trägt den Namen „Rückstaudoppelverschluss“.

Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Siphons zum Beispiel an Waschbecken im Keller mit entsprechenden Rückstaudoppelverschlüssen zu versehen.

Bei der Auswahl eines Rückstauverschlusses ist darauf zu achten, dass der für den jeweiligen Einsatzzweck vorgeschriebene Verschluss verwendet wird.

So werden in den zwei verschiedenen DIN-Normen 1997 und 19578 die Anforderungen an Rückstauverschlüsse einerseits für fäkalienfreies und für fäkalienhaltiges Abwasser andererseits geregelt.



Ein Rückstauverschluss funktioniert nur für Abwasserläufe, auf die Sie vorübergehend verzichten können und wenn ein freies Gefälle zur Kanalisation besteht. Des Weiteren muss nach der DIN-Norm der „Benutzerkreis“ der Anlage klein sein. Diese Lösung eignet sich also hauptsächlich für Einfamilienhäuser

mit wenigen Ablaufstellen im Keller.

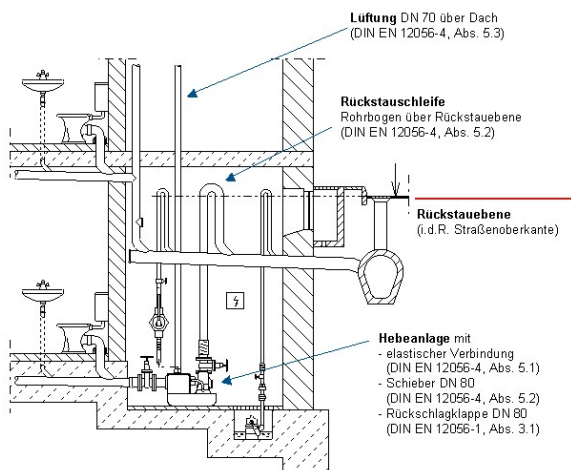
Es muss außerdem gesichert sein, dass Abwasser aus höherliegenden Geschossen abfließen kann.

Ein Fehler, der oftmals im Zusammenhang mit Rückstauverschlüssen gemacht wird, ist die zentrale Absicherung von innerhalb und außerhalb des Gebäudes liegenden Ablaufstellen über einen einzelnen Rückstauverschluss. Im Fall eines Starkregens staut sich das Regenwasser am außen liegenden Ablauf an und dringt zum Beispiel durch die Kellertüre in das Gebäude ein. Da das Wasser im Keller durch die geschlossene Rückstausicherung nicht abfließen kann, richtet es hier großen Schaden an.

Rückstauverschlüsse sind nach DIN 1986 mindestens zwei Mal jährlich zu warten und monatlich auf Ihre Betriebsbereitschaft zu prüfen

Falls oben genannte Bedingungen nicht erfüllt werden können, sollte zum sicheren Schutz vor Rückstauschäden eine Hebeanlage installiert werden.

Eine Abwasserhebeanlage hebt das Abwasser über die Rückstauenebene an und führt es der Kanalisation zu. Durch dieses Anheben über die Rückstauenebene wird nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren ein Eindringen von Wasser aus dem Kanal in die unterhalb der Ebene liegenden Räume dauerhaft und sicher vermieden.



Somit wird durch eine Hebeanlage ein größerer Schutz gegen Rückstau erzielt und ist in vielen Fällen die sicherste Variante, um einen Rückstauschaden zu vermeiden.

Auch bei einer Hebeanlage ist der Hauseigentümer dafür verantwortlich, dass die Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen durch regelmäßige Wartung und eine monatliche Prüfung der Anlage gewährleistet ist.

Die Wartungsintervalle für Hebeanlagen sind in der DIN 1986 Teil 31 geregelt. Darin wird eine monatliche Funktionsprüfung gefordert. Des Weiteren sollen bezüglich der Gebäudenutzung folgende Wartungsintervalle eingehalten werden:

- Gewerbebetrieb: vierteljährlich
- Mehrfamilienhaus: halbjährlich
- Einfamilienhaus: jährlich

Sprechen Sie mit einem Fachhandwerksbetrieb über die Schutzmöglichkeiten vor Rückstauschäden. Er kann Ihnen qualifizierte Auskunft darüber geben, welche Rückstauschutzvorrichtung Ihrem Gebäude den optimalen Schutz

Überschwemmungsschaden – was nun? Ein Merkblatt der Versicherungskammer Bayern

Wenn die eigenen vier Wände unter Wasser stehen, ist dies mehr als unangenehm. Sind die ersten Aufräumarbeiten erledigt, stellt sich die Frage: Wer ersetzt mir den Schaden? Kommt die Gemeinde dafür auf? Die Versicherungskammer Bayern als Haftpflichtversicherer Ihrer Kommune möchte Ihnen mit diesem Merkblatt eine Übersicht verschaffen, unter welchen Voraussetzungen Schadensersatzansprüche möglich sind und was Sie dabei sonst noch beachten müssen.

Wann haftet die Kommune für Überschwemmungskosten?

Die Abwasserbeseitigung – dazu zählt auch das Ableiten von auf öffentlichen Flächen anfallenden Regenwassers – ist Aufgabe der Kommunen. Sind die Kanalisationsanlagen schadhaft, ungenügend gewartet oder unterdimensioniert, so haftet die Kommune für dadurch entstandene Schäden, sofern sie die Mängel der Kanalisation schuldhaft zu vertreten hat. Letzteres kann z. B. dann nicht der Fall sein, wenn etwa kurzfristig Betriebsstörungen oder Schäden auftreten, die auch bei gebotener Sorgfalt nicht rechtzeitig erkannt werden konnten. In diesen Fällen würde die Kommune nicht haften. Schäden oder Wartungsmängel an Kanalanlagen sind aber in der Praxis selten. In der Regel wird es um die Frage gehen, ob die Kanalisation ausreichend bemessen war.

Ganz grundsätzlich gilt aber:

Ist ein Schaden bei fehlender oder defekter Rückstausicherung im Gebäude durch Kanalarückstau entstanden und hätte eine ordnungsgemäße Rückstausicherung diesen Schaden verhindert, entfällt nach neuer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jeglicher Schadenersatzanspruch. Auf die Frage der Ursache des Rückstaus (Dimensionierung, Defekte etc.) kommt es dann nicht mehr an.

Wann ist eine Kanalisation unterdimensioniert?

Kann ein Kanal das anfallende Wasser nicht mehr ableiten, so bedeutet dies nicht zwingend, dass er deswegen unterdimensioniert ist. Eine Kanalisation, die auch extreme Regenfälle aufnimmt und somit völligen Schutz vor Überschwemmungen bietet, ist technisch weder durchführbar noch – zumal die Kosten übergroßer Kanäle durch Beiträge auf die Bürger zurückfallen – finanzierbar.

Die Rechtsprechung verlangt von den Kommunen ausdrücklich nicht, derartig groß dimensionierte Kanäle vorzuhalten. Die Bemessung der Kanalisation wird vielmehr für jede Kommune unter Berücksichtigung der dort jährlich statisch zu erwartenden Niederschläge - dem sogenannten Berechnungsregen – sowie der örtlichen geographischen und hydraulischen Gegebenheiten in einem komplizierten Verfahren berechnet.

Treten Überschwemmungen auf, so kann die Frage, inwieweit dafür eine unzureichende Bemessung des Kanals verantwortlich war, i. d. R. ohne Sachverständigengutachten nicht geklärt werden. In jedem Fall wird ein detailliertes Wettergutachten über die Niederschlagsintensität einzuholen sein. Beträgt diese ein Vielfaches des jeweils gültigen Berechnungsregen, wird eine Haftung der Kommune regelmäßig von vorneherein entfallen. Bewegt sich die Niederschlagsmenge in einem engeren Rahmen um den Berechnungsregen, können umfangreiche und sehr kostenintensive kanalbautechnische Gutachten erforderlich werden. Die Beurteilung der Dimensionierung ist also keine unkomplizierte Angelegenheit, die von Laien ohne weiteres vorgenommen werden kann.

Wie soll ich mich als Geschädigter verhalten?

Sofern Sie Schadensersatzansprüche stellen wollen, müssen Sie nach geltendem Recht alle anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen. Es genügt also z. B. nicht, eine Unterdimensionierung nur zu behaupten; diese muss vielmehr ggf. durch Vorlage von Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt werden.

Wettergutachten gibt aber in der Regel die kommunale Haftpflichtversicherung in Auftrag, u. U. auch weitergehende Gutachten. Auch zur Schadenshöhe trifft den Geschädigten die volle Beweislast. Der Beweis kann durch Gutachten, Vorlage von Rechnungen, Kostenvoranschlägen oder Fotos geführt werden. Bitte beachten Sie, dass Kosten für Gutachten nur dann von der Versicherung übernommen werden, falls sich die Ansprüche

tatsächlich als begründet herausstellen. Beachten Sie ferner, dass beschädigte Sachen nur zu dem Wert ersetzt werden, den Sie zum Zeitpunkt der Beschädigung noch hatten. Der Anschaffungswert kann bei älteren Gegenständen nicht ersetzt werden.

Bitte reichen Sie Ihre schriftliche Schadensmeldung bei Ihrer Kommune ein; von dort wird sie an die Haftpflichtversicherung weitergeleitet.

Die Schadensmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Wann fand der Wassereinbruch statt? (Datum, genaue Uhrzeit)
- Wie gelangte das Wasser ins Haus? (Durch Rückstau im Kanalanschluss, oberflächlich durch Türen, Fenster, Kellerschächte etc.)
- Bei Kanalrückstau: Haben Sie eine Rückstausicherung, oder Hebeanlage installiert? War die Rückstausicherung im Schadenszeitpunkt geschlossen?

Wie geht es dann weiter?

Nach Eingang Ihrer Schadenmeldung erhalten Sie von uns eine Bestätigung mit Angabe einer Schadennummer, die Sie bitte bei weiterer Korrespondenz angeben. Gleichzeitig beginnen wir mit Ermittlungen zur Schadensursache. Wie bereits erläutert, sind die Gründe für Störungen im Kanalsystem nicht einfach und meist nicht ohne Sachverständige zu ermitteln, deswegen sind diese Ermittlungen in der Regel zeitaufwendig. Wir bitten daher um Ihr Verständnis und etwas Geduld, falls Sie nicht gleich wieder von uns hören sollten. Wir sind stets bemüht, die Ermittlungen so zügig wie möglich durchzuführen.